

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Baugesetzbuch

Dem Bauleitplan ist nach § 10 Abs. 4 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise der Berücksichtigung

- der Umweltbelange und
- der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Diese als auch „Umwelterklärung“ bezeichnete zusammenfassende Erklärung ist nicht gleich zu setzen mit der allgemeinverständlichen Zusammenfassung des Umweltberichtes. Vielmehr bildet sie eine verständliche Kurzdarstellung des Verfahrens inkl. der Umweltprüfung und dient der Verbesserung der allgemeinen Transparenz des Verwaltungshandelns. Nach einer Art „Presseerklärung“ soll die Umwelterklärung die Öffentlichkeit über das Vorgehen der Gemeinde bei der Planaufstellung informieren.

1. Ziel der Planaufstellung

Ziel der 1. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Bernkastel-Kues ist die Ausweisung einer zusätzlichen punktuellen (standortbezogenen) Konzentrationsfläche.

Auch bei der Herleitung der neuen Sonderbaufläche in der 1. Änderung bleiben die bereits im Rahmen der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung "Windenergie" von der Verbandsgemeinde beschlossenen flächendeckend angewendeten Kriterien zur Ausweisung von Sonderbauflächen "Windenergie" gültig. Die Einhaltung der aktuellen Zielvorgaben der 3. Teilfortschreibung des LEP IV (EE) ist aber noch standortbezogen zu prüfen.

Bei der Neuausweisung der einzelnen Sonderbaufläche auf der Gemarkung Veldenz handelt es sich um eine Ergänzung der bereits ausgewiesenen Kulisze auf der einstigen "Potenzialfläche 10 a" südöstlich der Ortslage von Gornhausen.

Unter Anwendung des § 249 Abs. 1 BauGB kann die Verbandsgemeinde eine rechtssichere Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ergänzung bisheriger Flächenausweisungen für die Nutzung der Windenergie durchführen. Auch die neue Darstellung einer zusätzlichen Sonderbaufläche beruht auf dem, im Rahmen der 7. FNP-Fortschreibungen beschlossenen schlüssigen Plankonzept, das sich auf den gesamten Außenbereich bezieht und mit dem die Verbandsgemeinde der Windenergie durch die getroffenen Darstellungen in substantieller Weise Raum gab.

Damit ist die Ergänzung einer der Steuerung von Windenergieanlagen dienenden Flächennutzungsplanung durch die Schaffung zusätzlicher planungsrechtlicher Grundlagen möglich, ohne dass das den bisherigen Ausweisungen zu Grunde liegende Konzept und die Ausschlusswirkungen in Frage gestellt werden.

2. Verfahrensablauf

Der Rat der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues hat gem. § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB am 09.05.2019 die Durchführung der 1. Änderung der 7. FNP-Fortschreibung – Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues beschlossen.

Der Beschluss wurde am 12.05.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bürger wurden gem. § 3 Abs.1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB frühzeitig über die Planung unterrichtet. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 09.04.2021 bis 10.05.2021 öffentlich ausgelegen. Zeitraum und Ort der Auslegung des Planentwurfes wurden am 12.05.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden gem. § 4 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB frühzeitig beteiligt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 06.04.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10.05.2021 gegeben.

Der Verbandsgemeinderat hat die eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am 06.07.2021 geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt.

Der Entwurf der 1. Änderung der 7. FNP-Fortschreibung – Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m § 1 Abs. 8 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 06.08.2021 bis 10.09.2021 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 29.07.2021 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Ihnen wurde erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Verbandsgemeinderat hat die eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und sowie die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am 29.09.2021 geprüft und die erforderliche Abwägung durchgeführt. Daraufhin wurde der FNP-Entwurf in gleicher Sitzung beschlossen.

Die Planung wurde anschließend zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB bei der Kreisverwaltung eingereicht.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die maßgeblichen Umweltbelange der Planung wurden jeweils in eigenständigen Umweltberichten zur Planung erfasst, bewertet und mit geeigneten Minimierungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen versehen.

4. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurden zu den Planungen keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben, die zu einer Anpassung der Planungen führen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurden zu den Planungen keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Von Bürgern wurden zwei Anregungen vorgetragen. Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit von bewaldeten Trinkwasserschutzgebieten und einer Windkraftplanung konnten gutachterlich ausgeräumt werden.

Eine Rückstellung für den Rückbau der Anlagen, wie durch die Öffentlichkeit angeregt, kann nicht durch den Flächennutzungsplan erfolgen. Sie muss im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geklärt werden.

Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergaben sich keine abwägungsrelevanten Anregungen.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da die ausgewiesene Sonderbaufläche "Windenergie" bereits innerhalb einer im Flächennutzungsplan von 2015 ausgewiesenen Potenzialfläche gem. der flächendeckenden Standortanalyse liegt, die für die 7. Fortschreibung des FNP – Teilfortschreibung „Windenergie“ gültigen Ausschlusskriterien nicht verändert werden sollen und für den geplanten Standort die wasserrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden können, sieht die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues keine alternativen Standorte zur Ausweisung einer weiteren Sonderbaufläche.

6. Feststellungsbeschluss

Die der 1. Änderung der 7.FNP-Fortschreibung – Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes wurde durch den Verbandsgemeinderat am 29.09.2021 beschlossen. Nach dessen Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde wird die Planung durch öffentliche Bekanntmachung wirksam. Die zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB ist dem Flächennutzungsplan beigelegt.

Aufgestellt:

Bernkastel-Kues, 09.05.2022

(Ort, Datum)

L. Wächter

(Unterschrift)

Leo Wächter
Bürgermeister

